

Ehrungsrichtlinien der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2008 folgende Ehrungsrichtlinien beschlossen:

Erster Teil

Arten der Ehrungen

§ 1

Ehrenbürgerrecht

1. Die Universitätsstadt Marburg kann Persönlichkeiten, die sich um sie in herausragender Weise Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. Die Verleihung erfolgt in einem feierlichen Rahmen unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes.
2. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt ein.

§ 2

Ehrenbezeichnung

1. Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt mindestens 20 Jahre als Stadtverordnete, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung "Stadtälteste / Stadtältester" verliehen werden.
2. Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt 20 Jahre als Mitglied eines Ortsbeirates oder als Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsbeirates“ oder „Ehrenortsvorsteherin/ Ehrenortsvorsteher“ verliehen werden.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

3. Ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie zum Ausländerbeirat wählbaren Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt 20 Jahre als Mitglied im Ausländerbeirat ihr Mandat ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ausländerbeirates“ verliehen werden.

§ 3

Medaille

1. Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sozialem, kulturellem oder künstlerischem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Medaille der Universitätsstadt Marburg verliehen werden.

2. Die Vorderseite der Medaille zeigt das Stadtwappen und trägt die Umschrift "Für besondere Verdienste - Universitätsstadt Marburg"; auf der Rückseite befindet sich eine Abbildung des Rathauses.

§ 4 Ehrennadel

Die Ehrennadel der Universitätsstadt Marburg kann verliehen werden

1. **in Gold**
an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte, Ortsvorsteher/innen, Mitglieder der Ortsbeiräte, die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Ausländerbeirats und Mitglieder des Ausländerbeirats nach einer Tätigkeit von mindestens 20 Jahren,
2. **in Silber**
an ehrenamtlich für die Universitätsstadt Marburg tätige Bürgerinnen und Bürger und andere Personen, die sich durch besonders vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder durch eine herausragende Einzelleistung ausgezeichnet haben,

an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte, Ortsvorsteher/innen, Mitglieder der Ortsbeiräte, die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Ausländerbeirats und Mitglieder des Ausländerbeirats nach einer Tätigkeit von mindestens 15 Jahren,
3. **in Bronze**
an ehrenamtlich für die Universitätsstadt Marburg tätige Bürgerinnen und Bürger und andere Personen, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder durch eine beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben,

an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte, Ortsvorsteher/innen, Mitglieder der Ortsbeiräte, die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Ausländerbeirats und Mitglieder des Ausländerbeirats nach einer Tätigkeit von mindestens 10 Jahren

Die Ehrennadel in Gold kann auch an langjährige verdienstvolle Mitarbeiter/innen verliehen werden.

Personen, die nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, aber dennoch ehrungswürdige Verdienste erworben haben, können mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.

Die Ehrung der ehrenamtlich Tätigen wird einmal im Jahr im Rahmen einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen.

§ 5 Anrechenbare Zeiten

Zeiten, in denen Mandatsträger zeitgleich in mehreren Gremien tätig sind, werden bei der Berechnung nur einfach gezählt.

Bei der Verleihung der Ehrennadel sind Erziehungs- und Pflegezeiten (Ausfallzeiten) anzurechnen. Als Erziehungszeit gilt gem. § 56 SGB VI pro Kind ein Zeitraum von 3 Jahren. Für einen Pflegefall gilt ein anzurechnender Zeitraum von bis zu 3 Jahren.

§ 6 Stadtsiegel

1. An Vereine, Firmen, Verbände, Einrichtungen und an Bürgerinnen und Bürger kann bei Jubiläen oder anderen besonderen Anlässen eine Nachbildung des historischen Stadtsiegels der Universitätsstadt Marburg in Metall verliehen werden.
2. Das Stadtsiegel zeigt auf der Vorderseite das historische Stadtwappen. Auf der Rückseite wird der Anlass für die Ehrung eingraviert.

§ 7 Ehe- und Altersjubiläen

1. Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	50 Ehejahre
Diamantene Hochzeit	60 Ehejahre
Eiserne Hochzeit	65 Ehejahre
Kupferne Hochzeit	70 Ehejahre

Eingetragene Lebenspartnerschaften sind Ehen gleichgestellt.

2. Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 80., 85., 90., 95. Lebensjahres und danach jedes weiteren Lebensjahres.
3. Ehe- und Altersjubilare erhalten ein Glückwunschsreiben des Magistrats. Ehejubilaren wird grundsätzlich ein Blumengeschenk überreicht. Altersjubilaren ab der Vollendung des 80. Lebensjahres erhalten ein Buch- oder Blumengeschenk.

§ 8 Ehrung für Sportlerinnen und Sportler

Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen besonderen Richtlinien für die Auszeichnung von Sportlerinnen, Sportlern und Personen, die sich um die Förderung des Sports in der Universitätsstadt Marburg Verdienste erworben haben.

§ 9 Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen können - in besonderen Fällen - von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat beschlossen werden.

Zweiter Teil

§ 10 Verfahrensvorschriften

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung
 - a) des Ehrenbürgerrechts (§ 1 i. V. mit § 28 Ziff. 1 HGO)
 - b) der Ehrenbezeichnung (§ 2 i. V. mit § 28 Ziff. 2 HGO)
2. Der Magistrat entscheidet über die Verleihung
 - a) der Medaille (§ 3); die Zustimmung des Ältestenrates ist einzuholen.
 - b) der Ehrennadel (§ 4);
3. Der/Die Oberbürgermeister/in entscheidet über die Verleihung des Stadtsiegels.
4. Vor jeder Ehrung ist die Stellungnahme der Frauenbeauftragten einzuholen.
5. Über die Ehrungen - ausgenommen die Verleihung des Stadtsiegels - wird eine Urkunde ausgestellt.

Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung unterzeichnen der/die Oberbürgermeister/in und der/die Stadtverordnetenvorsteher/in.

Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnet der/die Oberbürgermeister/in.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien für Ehrungen und Jubiläen vom 1.12.1997 außer Kraft.

Marburg, 06. Januar 2009

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

-
1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2008, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 27.01.2009, in Kraft getreten am 28.01.2009.